

Geschäftsgrundsätze zur systematischen Internalisierung durch die Trade Republic Bank GmbH

Geschäftsgrundsätze zur systematischen Internalisierung

1. Einleitung

In den folgenden Geschäftsgrundsätzen stellt Trade Republic Bank GmbH (nachfolgend: „**Trade Republic**“) die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen als systematischer Internalisierer dar.

1.1. Ziel des Dokuments

Diese Dienstleistungsbeschreibung enthält die von Trade Republic eingeführten Maßnahmen, um die vorgeschriebenen Datenbereitstellungen (z.B. Quotierungen von Preisen) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 („**MiFIR**“) zu erfüllen. Weiterhin werden Besonderheiten dargestellt, die für Kunden relevant und zu berücksichtigen sind, wenn sie mit Trade Republic in Finanzinstrumenten handeln, für welche Trade Republic systematischer Internalisierer ist.

Die vorliegende Dienstleistungsbeschreibung unterliegt regelmäßiger Überarbeitung.

1.2. Definition eines systematischen Internalisierers

Ein systematischer Internalisierer ist eine Wertpapierfirma, die häufig, organisiert und systematischer Weise in erheblichem Umfang Handel auf eigene Rechnung betreibt, wenn sie Aufträge von Kunden außerhalb eines regulierten Markts, eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems ausführt. Während Handelsplätze Einrichtungen sind, in welchen Kauf- und Verkaufsinteressen mehrerer Drittparteien miteinander in einem System interagieren, darf ein systematischer Internalisierer die Kauf- und Verkaufsinteressen von Drittparteien nicht auf die gleiche funktionelle Weise zusammenbringen wie ein Handelsplatz.

Die regelmäßige und systematische Grundlage wird an der Anzahl der OTC-Geschäfte mit dem Finanzinstrument gemessen, die bei der Ausführung von Kundenaufträgen der Wertpapierfirma auf eigene Rechnung vorgenommen werden. Die substantielle Grundlage wird entweder an der Größe der von der Wertpapierfirma durchgeführten OTC-Geschäfte im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Geschäfte der Wertpapierfirma in einem bestimmten Finanzinstrument gemessen oder an der Größe der von der Wertpapierfirma durchgeführten OTC-Geschäfte im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Geschäfte innerhalb der Europäischen Union in einem bestimmten Finanzinstrument. Die Definition eines systematischen Internalisierers gilt nur dort, wo sowohl die vorgegebenen Grenzen für eine regelmäßige und systematische Grundlage als auch die Grenzen für eine substantielle Grundlage überschritten werden.

Außerdem kann eine Wertpapierfirma freiwillig für Finanzinstrumente oder Untergruppen davon als systematischer Internalisierer optieren, indem sie eine Autorisierung bei der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde beantragt.

Eine Wertpapierfirma hat als systematischer Internalisierer – entweder durch Erreichen der vorgegebenen Schwellenwerte oder einer Registrierung auf freiwilliger Basis – unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht, Preisquotierungen zugänglich zu machen.

2. Status als systematischer Internalisierer

Trade Republic ist systematischer Internalisierer für Aktien und börsengehandelte Fonds. Sämtliche von Trade Republic angebotenen Produkte können der Homepage <https://app.traderepublic.com/browse/stock?jurisdiction=DE> entnommen werden. Das Angebot an Produkten wird laufend angepasst. Der Marktidentifikationscode (MIC) lautet „TRBX“.

3. Vorhandelstransparenz

MiFIR schreibt systematischen Internalisierern vor, verbindliche Kursofferten für Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate oder andere vergleichbare Finanzinstrumente („**Eigenkapitalinstrumente**“) zu veröffentlichen, die an einem geregelten Handelsplatz gehandelt werden und für die es einen liquiden Markt gibt. Diese Kursofferten werden regelmäßig und kontinuierlich während der üblichen Handelszeiten über die Homepage von Trade Republic (<https://app.traderepublic.com/browse/stock?jurisdiction=DE>) veröffentlicht.

Besteht kein liquider Markt für Eigenkapitalinstrumente, so bieten systematische Internalisierer ihren Kunden auf Anfrage Kursofferten an. Trade Republic erfüllt diese Vorgaben für alle Eigenkapitalinstrumente, für die sie systematischer Internalisierer ist (wie in Abschnitt 3.2 beschrieben).

Einzelheiten zu den Kursofferten werden in Abschnitt 6 dieses Dokuments beschrieben.

3.1. Verzicht auf Vorhandelstransparenz

Die zuständigen nationalen Behörden können bei den folgenden Arten von Aufträgen von der Verpflichtung für Marktbetreiber und Wertpapierfirmen absehen, die im vorigen Abschnitt beschriebenen Informationen zu veröffentlichen:

1. Bei im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang großen Aufträgen und bei Aufträgen, die mittels eines Auftragsverwaltungssystems des Handelsplatzes getätigt werden, solange die Veröffentlichung noch nicht erfolgt ist.
2. Bei verbindlichen Interessensbekundungen in Preisanfragesystemen und sprachbasierten Handelssystemen, die über den für ein Finanzinstrument typischen Umfang hinausgehen, bei dem ein Liquiditätsgeber unangemessenen Risiken ausgesetzt würde, und bei dem berücksichtigt wird, ob es sich

bei den einschlägigen Marktteilnehmern um Klein- oder Großanleger handelt.

Trade Republic behält sich das Recht vor, von allen anwendbaren Möglichkeiten zum Verzicht auf Vorhandelstransparenz Gebrauch zu machen und keine Vorhandelsinformationen zu veröffentlichen, wenn eine der obigen Bedingungen erfüllt ist.

Weitere Informationen zu den Schwellenwerten für „großen Umfang“ (large in scale, LIS) und die „Spezifische Größe für die Finanzinstrumente“ (size specific to the financial instruments, SSTI) finden Sie auf der ESMA-Website <https://www.esma.europa.eu>.

3.2. Veröffentlichung

Gemäß den Anforderungen von MiFIR veröffentlicht Trade Republic verbindliche Kursofferten über die unternehmenseigene Homepage (<https://app.traderepublic.com/browse/stock?jurisdiction=DE>).

4. Nachhandelstransparenz

MiFIR schreibt vor, dass Marktteilnehmer und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, den Preis, die Menge und die Zeit der Transaktionen für Finanzinstrumente, die über einen Handelsplatz gehandelt werden können, veröffentlichen müssen.

Wenn eine Transaktion zwischen zwei Wertpapierfirmen außerhalb der Regeln des Handelsplatzes durchgeführt wird – entweder für eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden –, muss nur die Wertpapierfirma, die das betreffende Finanzinstrument verkauft, die Transaktion über ein approved publication arrangement (“**APA**”) veröffentlichen. Wenn nur eine der an der Transaktion beteiligten Wertpapierfirmen ein systematischer Internalisierer ist, muss diese die Transaktion über ein APA veröffentlichen und den Geschäftspartner so über den durchgeführten Handel informieren.

5. Publikationswege

Trade Republic wird ihre Nachhandelstransparenzberichte über das APA der Wiener Börse AG veröffentlichen. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.wienerborse.at/technik/ttr-ii-approved-publication-arrangement-apa-service/>.

6. Kursofferten

Wie in Abschnitt 3 beschrieben, wird Trade Republic verbindliche Kursofferten veröffentlichen, wenn dies erforderlich ist. Diese sind in den Abschnitten 6.1 bis 6.6 beschrieben. Dies spiegelt die Bereitschaft von Trade Republic wider, ein bestimmtes Finanzinstrument zu einem bestimmten Zeitpunkt zu handeln.

Es müssen jedoch alle Bedingungen erfüllt sein, damit eine bestimmte Kursofferte von Trade Republic ausgeführt werden kann. Daher dient die Veröffentlichung einer Kursofferte hauptsächlich der Verbesserung der Markttransparenz und des Preisfindungsprozesses und bedeutet nicht automatisch, dass jeder Kunde zu den veröffentlichten Preisen mit Trade Republic handeln kann.

6.1. Gültigkeit der Kursofferten

Alle Kursofferten sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und für einen angemessenen Zeitraum gültig, damit Kunden den Preis akzeptieren können.

Trade Republic behält sich das Recht vor, ihre Kursofferten für liquide Eigenkapitalinstrumente jederzeit zu aktualisieren und die aktualisierten Kursofferten über den in Abschnitt 3.2 beschriebenen Publikationsweg erneut zu veröffentlichen.

Außerdem behält sich Trade Republic das Recht vor, bei außergewöhnlichen Marktbedingungen alle Kursofferten zurückzuziehen, um sich nicht unangemessenen Marktrisiken auszusetzen.

6.2. Geschäftsvolumen

Alle Kursofferten sind nur zu dem in der Kursofferte angezeigten Geschäftsvolumen gültig.

Das von Trade Republic veröffentlichte Geschäftsvolumen ist nur zusammen mit dem für diese Kursofferte veröffentlichten Preis gültig.

Trade Republic kann einer Transaktion zustimmen, die größer ist, als in der Kursofferte angegeben wurde, wenn die für das Instrument spezifische Größe (SSTI) überschritten wird, jenseits welcher keine Vorhandelstransparenz erforderlich ist.

6.3. Anzahl der Geschäfte

Alle Kursofferten gelten nur bis zur Höhe des Geschäftsvolumens und erhalten daher einen eindeutigen Zeitstempel. Der Zeitstempel der Preisanfrage des Kunden wird verwendet, um die Priorität der Ausführung für Kunden zu bewerten.

Mehrere Geschäfte zu einer veröffentlichten Kursofferte sind nur nach Ermessen von Trade Republic zugelassen und unterliegen allgemein dem durch die Kursofferte angezeigten Geschäftsvolumen.

6.4. Kursverbesserungen

Gemäß Artikel 15 (2) MiFIR kann Trade Republic Aufträge in begründeten Fällen zu besseren Kursen ausführen, sofern diese Kurse innerhalb einer veröffentlichten, marktnahen Bandbreite liegen.

6.5. Technische Schwierigkeiten und Rückmeldung

4 von 4

Trade Republic verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung von stabilen und widerstandsfähigen Angebots- und Berichtssystemen, um eine zeitnahe Veröffentlichung von Kursofferten und Handelsdaten in Übereinstimmung mit allen relevanten Verordnungen sicherzustellen.

Im Falle von unvorhergesehenen technischen Fehlern, die Trade Republic daran hindern, Kursofferten und Handelsdaten fristgerecht zu veröffentlichen, werden alle unveröffentlichten Kursofferten und Handelsdaten nachträglich veröffentlicht, sobald das technische Problem gelöst wurde.